

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 5

Rottenburg am Neckar, 15. April 2020

Band 64

Bischöfliches Ordinariat			
Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie – Dekret	142	Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	150
Gesetz zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22. März 2020: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	142	Verschiebung von Terminen	150
Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22. März 2020 an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie	143	– Anträge IV-Programm 2021	
Bistums-KODA – 37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I	143	– Aufstellung der Haushaltspläne 2020	
Bistums-KODA – 37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II	144	– Vollständigkeitsklärung	
Bistums-KODA – 37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III	147	Aufhebung des Erlasses „Verpflichtung zur Errichtung örtlicher Stiftungen der Kirchenmusik“	151
Bistums-KODA – 37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil IV	149	Diözesanverwaltungsrat	
Vorsitzwechsel in der Bistums-KODA	149	Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V. – Satzungsänderung	151
Orgelpflegeverträge	150	Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Neu: Berufsverband JugendreferentInnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart)– Satzungsänderung –	155
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	150	Personalangelegenheiten	
Außerkräftsetzung eines Dienstsiegels	150	Personalnachrichten	158
		Stellenausschreibung für Priester	158
		Mitteilungen	
		Vorankündigung Ordenstag 2021	160

BO-Nr. 1826 – 27.03.20
PfReg. F 1.1 a

**Dekret
Gesetz zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der
Corona-Pandemie**

Die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 7. Dezember 2018 veröffentlichten Fassung wird durch das diesem Dekret beigelegte Gesetz geändert.

Gemäß Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dieses Gesetz tritt am 31.03.2022 außer Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 30. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

**Gesetz zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der
Corona-Pandemie**

Die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 7. Dezember 2018 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.
- 2.) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:
14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.
- 3.) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 16 nach dem Wort „Rückgruppierungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:
17. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.
- 4.) Dieses Gesetz tritt am 31.03.2022 außer Kraft.
- 5.) Gemäß Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese

Rottenburg-Stuttgart mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

BO-Nr. 1655 – 18.03.20
PfReg. H 3.2

**Gesetz zur Durchführung der Wahl von
Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am
22. März 2020: Notwendige Änderungen im
Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-
Pandemie**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen die staatlichen Stellen, aber auch die kirchlichen Entscheidungsträger vor schwerwiegende Entscheidungen. Dabei ist die Gefahr von Infektionen möglichst gering zu halten. Ausgehend von der von staatlicher Seite festgestellten Krisensituation und der zum Teil schon ausgesprochenen Verbote der Öffnung der Wahllokale durch Landratsämter ordne ich an:

1. Die am 22. März 2020 stattfindenden Wahlen zum Kirchengemeinderat und Pastoralrat werden in diesem Jahr ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. Die Vorschrift des § 6, Abs. 3 der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung (WahlO) – in der Fassung vom 22. Januar 2019 (KABl. 2019, S. 56 ff.), nach der die Wahllokale für mindestens zwei Stunden geöffnet werden müssen, wird für diese Wahl aufgehoben, ebenso ist § 6, Abs. 4 der Wahlordnung aufgehoben.
2. In Gemeinden mit allgemeiner Briefwahl wird aufgrund der angeordneten Schließung der Wahllokale die Frist für die Abgabe der Wahlbriefe auf Sonntag, 22. März 2020, 16:00 Uhr, verfügt. Andere Wahlzeiten in den Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die von den Wahlausschüssen nach § 6, Abs. 3 der Wahlordnung festgelegt wurden, werden hiermit aufgehoben.
3. Für Gemeinden ohne allgemeine Briefwahl wird die Frist zur Beantragung der Briefwahl entgegen der Vorschrift von § 12 Wahlordnung auf Freitag, 3. April 2020, 12:00 Uhr, und die Frist für die Abgabe der Wahlbriefe auf Sonntag, 5. April 2020, 16:00 Uhr, verfügt.
4. Der Wahlbrief muss unbedingt rechtzeitig mit der Post abgesandt oder direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief muss bei der zuständigen Stelle spätestens zur angegebenen Frist vorliegen. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmentzählung nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Auch in den Gemeinden ohne allgemeine Briefwahl bleibt das für die Kirchengemeinderatswahl/Pastoralratswahl am 22. März 2020 erstellte Wählerverzeichnis bindend.
6. Zum Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes hat entgegen der Vorschrift von § 6, Abs. 5 der Wahlordnung die Stimmzählung nichtöffentlich zu erfolgen.
7. Auch in den Kirchengemeinden/Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache mit allgemeiner Briefwahl hat die Auszählung der Stimmen bis spä-

testens Montag, 6. April 2020, 12:00 Uhr, zu erfolgen. § 13, Abs. 10 der Wahlordnung ist zu beachten.

- Die Zusammensetzung der Wahlvorstände (§ 7 Wahlordnung) ist zu überprüfen. Angehörige der Risikogruppen hinsichtlich der Corona-Infektionen sind von der Berufung in den Wahlvorstand mit sofortiger Wirkung entbunden. Der Wahlausschuss hat notfalls per Umlauf die erforderliche Zahl von Ersatzpersonen zu wählen.

Gemäß Canon 8 § 2 CIC wird dieses Gesetz durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 18. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1704 – 20.03.20
PfReg H 3.1

Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Kirchengemeinderatswahl vom 22. März 2020 an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie

- Für die Kirchengemeinderatswahl vom 22. März 2020 wird die Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung (KGO) – in der Fassung vom 22. Januar 2019 (KABl. 2019, Seite 35 ff.) wegen der besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie zur Umsetzung staatlicher Schutzvorschriften und zur Verringerung des Infektionsrisikos durch folgende Regelung ersetzt:

Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat beginnend nicht vor dem 15. Juni 2020 und bis spätestens zum 31. Juli 2020 zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.

- Soweit aufgrund der Infektionssituation und der zu ihrer Bekämpfung ergangenen staatlichen Vorschriften eine abweichende Regelung erforderlich oder angezeigt erscheint, erfolgt diese durch Bischöfliches Gesetz, das an die Stelle dieses Gesetzes tritt.
- Gemäß Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 20. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1375 – 05.03.20

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 28.11.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2020, KABl. 2020, S. 14 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist dem Tarifvertrag der VKA für den öffentlichen Dienst (TVöD) unverändert übernommen

Artikel I

Änderungen der AVO-DRS

§ 45 wird wie folgt geändert:

Die Nr. 7 „**Zu § 20 Jahressonderzahlung**“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Absatz 2 Satz 1 gilt mit folgender Maßgabe¹:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten,

<i>– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9</i>	<i>79,51 Prozent</i>
<i>– in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18</i>	<i>70,28 Prozent</i>

der Bemessungsgrundlage.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 20. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

¹ Entspricht redaktionell angepasst § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD (VKA) sowie § 52 Absatz 5 TVöD BT-B (VKA)

BO-Nr. 1376 – 05.03.20
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat am 28.11.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2019, KABL. 2020, S. 14 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: *Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen*

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

1. Die Anlage zur AVO-DRS (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:
 - a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile zu Teil II Abschnitt 27.3 erhält folgende Fassung:

„27.3 Beschäftigte Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister)“
 - bb) Die Zeile zu Teil III Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Beschäftigte im Mesnerdienst (Mesnerinnen/Mesner)“
 - b) Teil II Abschnitt 27 Unterabschnitt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„27.3 Beschäftigte Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister)“

Vorbemerkungen

1. Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister sind Hausmeisterinnen/Hausmeister in Schulen außer Akademien und Kirchenmusikhochschulen.
2. „Eine einschlägige Berufsausbildung bzw. ein einschlägiges Fachgebiet liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeisterinnen/Hausmeistern aufweisen. „Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen bzw. Meisterprüfungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.“
3. Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte in Kombinationstätigkeit Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit Personalverantwortung für ein Team von mindestens drei Beschäftigten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und/oder Bewirtschaftungsbudgets in der Größenordnung von mindestens 30.000 Euro je Kalenderjahr übertragen ist.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer oder dienstlicher Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, denen mindestens eine Schulhausmeisterin oder ein Schulhausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

3. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement *mit erfolgreich abgeschlossener* handwerklicher oder technischer Ausbildung *in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer* von mindestens drei Jahren,
die mindestens zu einem Drittel hochwertige Tätigkeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte im Gebäudemanagement von Schulen (Schulhausmeisterinnen/Schul-

hausmeister), die eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

3. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

die Bildungshäuser, Pflegeheime, Wohnheime und Internate oder die mindestens drei eigenständige Gebäude hausmeisterlich betreuen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

4. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
5. Beschäftigte im Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister) nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister).

Protokollerklärungen:

1. Personalverantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich auf Tätigkeiten wie z. B.
 - das Führen von Dienstgesprächen mit dem unterstellten Personal,
 - das Erteilen von Dienstanweisungen,
 - das Überwachen von Arbeitszeitkonten,
 - die Urlaubsplanung und Genehmigung,
 - die Einteilung von Krankheitsvertretungen,
 - das Überprüfen der Stundenabrechnungen,
 - das Beantragen von Zuschlägen.
2. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte elektronische Alarm-, Brandmeldeanlagen, Anlagen der Gebäudeleittechnik oder Anlagen der Veranstaltungstechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren oder als Sicherheitsbeauftragte/r die Gefährdungsbeurteilung der Gebäude vorzunehmen hat.
3. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter dienstlicher Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte für die Anleitung und Überwachung von Reinigungskräften zuständig ist.

4. „Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. „Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Vorbemerkung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet.

5. Hochwertige Tätigkeiten im Sinne dieses Merkmals sind z. B.:

Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (z. B. Erstellen von Belegungsplänen, Einholung von Kostenvoranschlägen, Getränkebestellung, Abschluss von Belegungsverträgen).

6. „Eigenständige Gebäude im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind baulich getrennte Gebäude mit eigener Haustechnik; Garagen, Gerätehöfen oder Carports fallen nicht hierunter. „Als drei eigenständige Gebäude gelten auch das Bischöfliche Ordinariat und das Bischof-Leiprecht-Zentrum.

7. „Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. „Tätigkeiten als Hausmeisterin/Hausmeister außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.“

- c) Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Beschäftigte im Mesnerdienst (Mesnerinnen/Mesner)

Vorbemerkungen

1. Unter Mesnertätigkeiten fallen auch Mesnerinnen/Mesner in Kombinationstätigkeiten Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.
2. „Eine einschlägige Berufsausbildung bzw. ein einschlägiges Fachgebiet liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeisterinnen/Hausmeistern aufweisen. „Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen bzw. Meisterprüfungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall. „Qualifikationen im theologisch-liturgischen Bereich (z. B. Theologie im Fernkurs, Theologiestudium, Gemeindefereferentin/Gemeindefereferent) werden ebenfalls als einschlägige Ausbildung anerkannt. „Einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Satz 1 ist eine sonstige abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule gleichgestellt.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Mesnerdienst, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem ein-

schlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit Personalverantwortung für ein Team von mindestens drei Beschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Mesnerdienst der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer oder dienstlicher Anforderungen mindestens zu einem Drittel erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

die durchschnittlich wöchentlich mindestens vier liturgische Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
3. Beschäftigte im Mesnerdienst nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule.
2. Beschäftigte im Mesnerdienst nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 3.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Mesnerdienst, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

1. Personalverantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich auf Tätigkeiten wie z. B.

– das Führen von Dienstgesprächen mit dem unterstellten Personal,

– das Erteilen von Dienstanweisungen,

– das Überwachen von Arbeitszeitkonten,

– die Urlaubsplanung und Genehmigung,

– die Einteilung von Krankheitsvertretungen,

– das Überprüfen der Stundenabrechnungen,

– das Beantragen von Zuschlägen,

– die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten im Mesnerdienst in der Seelsorgeeinheit.

2. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte elektronische Alarm-, Brandmeldeanlagen, Anlagen der Gebäudeleittechnik oder Anlagen der Veranstaltungstechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren oder als Sicherheitsbeauftragte/r die Gefährdungsbeurteilung der Gebäude vorzunehmen hat.
3. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter dienstlicher Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte für die Erstellung von Dienstplänen Ehrenamtlicher (z. B. Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer) oder für die Anleitung und Überwachung von Reinigungskräften zuständig ist.
4. Die Heraushebungsmerkmale finden auch für Beschäftigte im Mesnerdienst der Entgeltgruppe 6 Anwendung.
5. Grundlage zur Ermittlung der Anzahl der liturgischen Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien pro Woche ist die arbeitsvertragliche Festlegung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anlässlich der Einstellung gemäß § 56 Nr. 1 AVO-DRS. Angerechnet werden die folgenden liturgischen Dienste:
 - 1.1 Gottesdienste (Vorabendmessen am Samstag, Messen am Sonntag, Messen am Feiertag)
 - 1.2 Werktag-Gottesdienste (Montag bis Freitag, Samstag vor 17:00 Uhr)
 - 1.3 Sonstige Gottesdienste (Wortgottesdienste, Rorate, Schülergottesdienste)
 - 1.4 Kasualien im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre, soweit nicht von Ziff. 1.1 bis 1.3 erfasst (Einzeltaufen, Trauungen, Beerdigungen, Requien)
6. ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. ²Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Vorbemerkung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet. ³Tätigkeiten im Mesnerdienst außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

7. „Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. Tätigkeiten im Mesnerdienst außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 20. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1377 – 05.03.20
PflReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III

Die Bistums-KODA hat am 28.11.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2019, KABL. 2020, S. 14 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
grau hinterlegt: Kommentar

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

- Im Inhaltsverzeichnis wird im Anschluss an die Zeile zu § 55 folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 56 Sonderregelungen für Beschäftigte im Mesnerdienst“
- In § 6 wird Absatz 5a gestrichen.
- Im Anschluss an § 55 wird folgender § 56 eingefügt:

„§ 56

Sonderregelungen für Beschäftigte im Mesnerdienst

Nr. 1

Zu Abschnitt II – Arbeitszeit

Für die arbeitsvertragliche Festlegung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von Beschäftigten im Mesnerdienst gelten die folgenden Grundätze:

- Die Festlegung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Arbeitsvertrag erfolgt nach Zeitansätzen. Die Berechnung der Zeitansätze hat die in Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Tätigkeiten für die Mesnerdienste zu enthalten. Sie ist als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahrs sowie anschließend im Abstand von drei Jahren anhand der tatsächlich er-

fassten Arbeitszeit der/des Beschäftigten zu überprüfen.

Kommentar:

Die/Der Beschäftigte hat ihre/seine tatsächlich benötigte Arbeitszeit in einer Arbeitszeiterfassung zu notieren. Hinsichtlich Mehrarbeit und Überstunden gelten die allgemeinen Regelungen.

- In den Zeitansätzen ist die Arbeitszeit, die auf die unmittelbare Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste (z. B. Bereitstellung und Aufräumen der benötigten Paramente und liturgischen Geräte, Herrichten des Gottesdienstraumes, Hilfe beim Ankleiden, Handreichungen an den Liturgen oder Bedienung der Glocken, Beleuchtungsanlagen und Heizung) entfällt, mitberücksichtigt. Sie kann daher nicht gesondert in die Berechnung einbezogen werden.
- Die Festlegung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 erfolgt unter Zugrundelegung folgender Mindestgrößen:
 - Die regelmäßigen Sonntagsgottesdienste (einschließlich Vorabend) sind entsprechend ihrer tatsächlichen Zahl in die Arbeitszeitberechnung aufzunehmen. Diese werden mit je 110 Minuten gewertet. Wortgottesfeiern werden mit 105 Minuten gewertet.
 - Die in der Pfarrei wie Sonntage gehaltenen Feiertage sind analog Buchstabe a zu bewerten. Zu den liturgischen Diensten an „Feiertagen“ zählen, sofern diese vor Ort tatsächlich gefeiert werden, auch Eucharistiefeiern an folgenden Tagen: Mariä Lichtmess (2. Februar), Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerseelen (2. November), Silvester (31. Dezember).
 - Regelmäßige Werktagsgottesdienste sind entsprechend ihrer tatsächlichen Zahl in die Berechnung aufzunehmen; jeder Werktagsgottesdienst wird mit 60 Minuten gewertet.
 - Für die liturgischen Dienste inklusive deren Vor- und Nachbereitungsarbeiten an Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, in der Osternacht, an Fronleichnam, bei Christmetten, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Kirchweihfesten, Prozessionen, Orchestermessen sowie für Mesnerdienste an besonderen Wallfahrtsorten werden die Zeitansätze individuell nach den örtlichen Besonderheiten festgelegt.
 - Trauungen und Beerdigungen mit Eucharistiefeiern werden mit 110 Minuten gewertet; Trauungen und Beerdigungen ohne Eucharistiefeier werden mit 90 Minuten gewertet. Die Zeitansätze für Tauffeiern werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt.
 - Besondere Schulgottesdienste (z. B. Schuljahresanfangs- bzw. Schuljahresabschluss-Gottesdienste) sowie die Kinderchristmette werden mit 110 Minuten gewertet.
 - Die Zeitansätze für z. B. Requien, regelmäßige Schülergottesdienste, Andachten sowie sonstige liturgische Feiern (soweit sie nicht in den regelmäßigen Werktagsgottesdiensten gemäß Buchstabe c enthalten sind) werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

(4)

1. Für Tätigkeiten im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit liturgischen Diensten, beispielsweise für
 - a) die Pflege des Kircheninventars (Aufbewahren und Sichern der Paramente, der kirchlichen Geräte und des sonstigen Inventars der Sakristei und der Kirche),
 - b) die Verantwortung für das ewige Licht, das Weihwasser und das Leeren der Opferstösche,
 - c) den Schließdienst im Rahmen eines liturgischen Dienstes,
2. Die Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Dienstes für
 - a) die Sorge für Ordnung und Sauberkeit in der Kirche und den Nebenräumen,
 - b) die Sorge für das Reinigen, Räumen und Streuen der zur Kirche gehörenden Wege und Straßen sowie der Zugänge zur Kirche gemäß den ortspolizeilichen Vorschriften und die Pflege der Außenanlagen,

sind die Zeitansätze nach dem örtlichen Bedarf anzusetzen.
ist nach dem tatsächlichen örtlichen Bedarf anzusetzen.

Protokollerklärung zu § 56 Absatz 4 Ziffer 2 Buchstaben a und b:

„Das Tatbestandsmerkmal „Sorge tragen“ beinhaltet nicht die Übertragung regelmäßiger Reinigungs- und Grünpflegearbeiten sowie ständiger Räum- und Streudienste auf die/den Beschäftigte/Beschäftigten. „Aufgabe der/des Beschäftigten im Sinne von „Sorge tragen“ ist die Feststellung eines Handlungsbedarfs und die Veranlassung von erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls über den Dienstvorgesetzten. In Einzelfällen kann „Sorge tragen“ die gelegentliche Eigenvornahme bedeuten, sofern die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig veranlasst werden können.“

Kommentar zu § 56 Absatz 4, Ziffer 2, Buchstaben a und b:

Im Falle der Übertragung regelmäßiger Reinigungs- und Grünpflegearbeiten bzw. ständiger Räum- und Streudienste ist ein zweites Arbeitsverhältnis unter Eingruppierung nach dem Allgemeinen Teil der Anlage A der Entgeltordnung zur AVO-DRS zu begründen (vgl. § 2 Absatz 2 AVO-DRS).

Selbiges gilt für die Übertragung ständiger Schließdienste und/oder Blumenschmuckarbeiten.

Nicht rechtzeitig veranlasst werden kann eine Maßnahme dann, wenn eine Veranstaltung ohne diese Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

3. Sofern der/dem Beschäftigten
 - a) das Anleiten und Beaufsichtigen der Ministrantinnen/Ministranten,
 - b) das Schmücken des Heiligen Grabes, das Betreuen des Schriftenstandes, der Schaukästen, des Opferkerzenständers etc., der

Schmuck des Altars und der Kirche, das Aufstellen der Krippe,

- c) Dienste im Rahmen von Konzerten,
- d) Kirchenführungen,
- e) übergeordnete Mesnerdienste mit Personalverantwortung, (z. B. Dienstplaneinteilung, Anleitung und Einarbeitung, Stundenabrechnung, Dienstbesprechungsleitung) oder
- f) Hausmeistertätigkeiten

übertragen worden sind, ist die Arbeitszeit nach dem tatsächlichen örtlichen Bedarf anzusetzen.

- (5) Fahrt- bzw. Wegezeiten (im Falle von Diensten an mehreren Kirchen/Gebäuden) für Fahrten zu den weiteren Tätigkeitsstätten sind nach dem tatsächlichen örtlichen Bedarf anzusetzen.
- (6) „Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Mesner.“ Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.
- (7) „Zur Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist die Anzahl der Gottesdienste/Dienste im Jahr festzustellen und hinsichtlich des Zeitansatzes entsprechend zu bewerten.“ Das so errechnete Ergebnis ist durch die Zahl 52 zu teilen.

Nr. 2

Maßgabe zu § 6 Absatz 5:

- (1) Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

Kommentar zu § 6 Absatz 5:

Der Beschluss der Zentral-KODA „Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich“ (Anlage K – 2) ist zu beachten.

- (2) Beschäftigte als Mesnerinnen/Mesner haben Anspruch auf 10 dienstfreie Sonntage im Jahr.

Kommentar zu Absatz 2 dieser Maßgabe:

Die zu erbringende Arbeitszeit an den in Anspruch genommenen freien Sonntagen ist vor- bzw. nachzuarbeiten.

- (3) Es ist zu gewährleisten, dass der/dem Beschäftigte/n für jeden Sonn- und Feiertag, an dem sie/er zum Dienst verpflichtet ist, je ein Werktag pro Woche zur Verfügung steht, an dem er nicht zur Dienstleistung herangezogen wird.
- (4) Absatz 1 bis 3 dieser Maßgabe gelten nicht für Beschäftigte, deren Verpflichtung zur Dienstleistung auf Sonn- und Feiertage einschließlich Vorabende beschränkt ist.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 20. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1378 – 05.03.20

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

37. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil IV

Die Bistums-KODA hat am 28.11.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2019, KABl. 2020, S. 14 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Im Anschluss an die Zeile zu § 38c wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 38d Übergangsregelung zur Neueingruppierung der Beschäftigten im Gebäudemanagement und im Mesnerdienst“

2. Im Anschluss an § 38c wird folgender § 38d eingefügt:

„§ 38d Übergangsregelung zur Neueingruppierung der Beschäftigten im Gebäudemanagement und im Mesnerdienst

Im Zusammenhang mit der Neueingruppierung der Beschäftigten im Gebäudemanagement und im Mesnerdienst gelten folgende Übergangsregelungen:

- (1) „Beschäftigte, für die sich am 1. April 2020 nach Teil II Abschnitt 27 Unterabschnitt 3 (Beschäftigte im Gebäudemanagement) oder Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (Beschäftigte im Mesnerdienst) der Anlage A zur AVO-DRS eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. März 2020 ergibt, werden in die am 1. April 2020 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. „Fallen am 1. April 2020 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.“
- (2) „Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. „Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. „Werden Beschäftigte zum 1. April 2020 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.“
- (3) „Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/

der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. „Der Widerspruch kann nur bis zum 31. März 2021 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. April 2020 zurück. „Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurückzuerstatten. „Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. April 2020, beginnt die Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. April 2020 zurück.“

- (4) „Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. April 2020 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil II Abschnitt 27 Unterabschnitt 3 und Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Anlage A zur AVO-DRS erfolgt nicht. „Beschäftigte, die am 31. März 2020 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.“

Protokollerklärung zu § 38d Absatz 3:

„Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 kann auch im Fall der Zuordnung zu derselben Entgeltgruppe ausgeübt werden, sofern mit der Anwendung der Neuregelung zum 1. April 2020 der Wegfall einer Zulage verbunden ist. „Die Zulage wird in diesem Fall für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt. „Die ab 1. April 2020 geltenden Eingruppierungsregelungen in Teil II Abschnitt 27 Unterabschnitt 3 und Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Anlage A zur AVO-DRS finden insoweit keine Anwendung.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 20. März 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1785 – 24.03.20

PfReg. F 1.1 a 1

Vorsitzwechsel in der Bistums-KODA

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Bistums-KODA-Ordnung wechselt der Vorsitz in der Bistums-KODA turnusmäßig in der Mitte der Amtsperiode.

Der Vorsitz lag in der ersten Hälfte dieser Amtsperiode bei der Dienstnehmerseite. Für die zweite Hälfte der Amtsperiode stellt die Dienstgeberseite den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2020 wurde Herr Harald Mattenschlager (Dienstgeberseite) gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 im Plenum der Bistums-KODA am 12. Februar 2020 zum neuen Vorsitzenden und Herr Norbert Schulz (Dienstnehmerseite) zu seinem Stellvertreter gewählt.

Rottenburg, den 24. März 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1019 – 19.02.20
PfReg. H 5.2 e

Orgelpflegeverträge

Hiermit werden die durch Erlass Nr. 4997 (KABl. 2015, Nr. 18, S. 532) am 01.12.2015 letztmals erhöhten **Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln** mit Wirkung vom 01.05.2020 erhöht:

I. Für eine Wartung mit Hauptstimmung:

- a) Grundpreis 177,00€ (zuzügl. MwSt.)
b) Zuschlag je Register 33,00€ (zuzügl. MwSt.)

Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:

- 1- bis 2-chörig einfach
3- bis 4-chörig zweifach
4- bis 6-chörig dreifach

II. Für eine Wartung mit Teilstimmung:

- a) Grundpreis 177,00€ (zuzügl. MwSt.)
b) Zuschlag je Register 16,50€ (zuzügl. MwSt.)

III. Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Aufwand abgerechnet.

Voraussetzung für diese Richtsätze ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten der Orgelbaufirma (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind.

Zum Vertragsabschluss soll das diözesaneigene Formular verwendet und dem Bischöflichen Ordinariat in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Formular „Orgelpflegevertrag“ steht auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik als PDF-Datei zum Ausdruck bereit.

http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/ordnungen_bereich_orgel.htm

Stellt eine Orgelbaufirma abweichende Bedingungen, so bedarf dies einer Begründung (siehe o. g. Formular § 9) und der besonderen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Rottenburg, den 24. März 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1266 – 02.03.20
PfReg. J 1.2

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nummer 701 von Herrn Diakon Ralf Weitzenberg ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird darum gebeten, unverzüglich die Polizei und die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zu informieren, sollte dieser für ungültig erklärte (alte) Dienstausweis Nummer 701 vorgelegt werden.

Rottenburg, den 2. März 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1817 – 26.03.20
PfReg. D 5.5

Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Michael Igersheim (Dekanat Mergentheim)



Rottenburg, den 27. März 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1818 – 26.03.20
PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Michael Igersheim (Dekanat Mergentheim)



Rottenburg, den 27. März 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1896 – 25.03.20
PfReg. H 9.2

Verschiebung von verschiedenen Terminen

– Anträge IV-Programm 2021/Aufstellen der Haushaltspläne 2020/Vollständigkeitserklärung –

Die durch das Coronavirus aktuell verursachte Krise beeinträchtigt das Verwaltungshandeln wie auch die Gremienarbeit nachhaltig auf allen Ebenen. Die durch die Haushaltserlasse zur Aufstellung der Haushaltspläne 2019/2020 sowie Schreiben an die Kirchengemeinden vom 16.12.2019 festgelegten Termine haben wir deshalb unter diesem speziellen Gesichtspunkt hinterfragt.

Unter Abwägung von Krise und Notwendigkeiten haben wir deshalb folgende neue Termine festgelegt:

- Vollständige Anträge für das Investitionsprogramm 2021 sind bis zum 30.06.2020 (bisher 01.06.2020) beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen.
- Die Haushaltspläne der (Gesamt-)Kirchengemeinden 2020 und die Jahresabschlüsse der (Gesamt-)Kirchengemeinden 2019 sind bis zum 31.09.2020 (bisher 01.06.2020) vorzulegen.

Dieser Termin gilt nicht für folgende Konstellationen:

Für Anträge an den kirchlichen Ausgleichstock zum Haushaltsausgleich 2020 muss der Haushaltsplan 2020 bis zum 30.06.2020 (bisher 01.06.2020) vorliegen.

Stellt eine (Gesamt-)Kirchengemeinde einen Antrag beim kirchlichen Ausgleichstock auf Bezuschussung von Investitionsvorhaben im Rahmen des Investitionsprogramm 2021, muss der Haushaltsplan 2020 und der Jahresabschluss 2019 bereits bis zum 31.08.2020 (bisher 01.06.2020) vorliegen.

- Die Haushaltspläne 2020 der Dekanate, unabhängig von der Erfordernis zur Genehmigung, sind bis zum 31.09.2020 (bisher 01.04.2020) vorzulegen.
- Bis zum 31.09.2020 (bisher 31.03.2020) sind die Erklärungen zur Übertragung bestehender Kassen von Gruppierungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde in die Jahresrechnung der Kirchengemeinde (Vollständigkeitserklärung) im Rahmen der Vorbereitung auf das Inkrafttreten des § 2 b UStG einzuholen und den Verwaltungszentren vorzulegen.

Rottenburg, den 25. März 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1897 – 31.03.20
PfReg. K 5.1

Aufhebung des Erlasses „Verpflichtung zur Errichtung örtlicher Stiftungen zur Förderung der Kirchenmusik“

Förderung von Kirchenmusiker/innen zur langfristigen Gewährleistung des Orgelspiels in den Kirchengemeinden durch die Errichtung örtlicher Stiftungen zur Förderung der Kirchenmusik. Der BO-Erlass Nr. B 2445 vom 01.08.2007 wird mit Wirkung zum 01.05.2020 aufgehoben.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung von Organistinnen und Organisten zu fördern. Ein Beitrag hierzu kann die Unterstützung der Bischof-Moser-Stiftung sein. Hinweise zur Tätigkeit der Bischof-Moser-Stiftung in der Nachwuchsförderung von Organistinnen und Organisten finden sich auf:

www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ausbildung/Orgelunterricht

www.bischof-moser-stiftung.de/projekte/ausbildung-junger-organisten

Rottenburg, den 31. März 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 415 – 26.02.20

Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 beantragte der Vorstand der „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung gemäß § 12 Abs. 2 lit. j). Der Verein „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ hat in seiner Mitgliederversammlung am 3. Januar 2020 die Satzungsänderung beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2020 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ entsprechend der Fassung vom 3. Januar 2020 gemäß c. 299 § 3 CIC zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Satzungsänderung am 16. Februar 2020 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 25. Februar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.

Präambel

Jugendliche und erwachsene Christen haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, um der Glaubensnot unserer Tage wirkungsvoller begegnen zu können. Denn viele Probleme Jugendlicher und Erwachsener hängen auch mit einer gestörten Gottesbeziehung zusammen.

Die Gemeinschaft sieht den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in der Förderung der Evangelisierung, der Einheit der Christen und der Erneuerung von Kirche und Gesellschaft.

Die Gemeinschaft mit ihren Mitgliedern möchte in Offenheit gegenüber dem Willen Gottes, Jugendlichen und Erwachsenen verschiedene Dienste, Glaubens- und Lebenshilfe anbieten.

Die Gemeinschaft nimmt als eingetragener Verein „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ am weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“.
- 2) Kirchenrechtlich stellt der Verein einen privaten kirchlichen Verein von Gläubigen ohne kanonische Rechtspersönlichkeit gemäß c. 321 CIC dar. Durch

die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtspersönlichkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

- 3) Die innere Ordnung der Gemeinschaft richtet sich nach ihren Statuten.
- 4) Sitz des Vereins ist Ravensburg.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet zum 30. September.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Zweck und Ziel des Vereins sind
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung und Bildung
 - die Förderung der Religion
 - die Förderung von Kunst und Kultur
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung und Unterstützung von Werken und Projekten der Evangelisation,
 - b. die Unterhaltung und Förderung von Jugendheimen und Tagungshäusern,
 - c. die Organisation und Durchführung sozialer Hilfsaktionen im Rahmen der freien Jugendhilfe,
 - d. die Organisation und Durchführung sozialer, mildtätiger und karitativer Projekte und Dienste im In- und Ausland.
- 3) Zur Verfolgung seiner Ziele unterhält der Verein die hierzu erforderlichen Einrichtungen.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 5) Der Verein wird finanziell und ideell durch den Freundeskreis unterstützt, in dem natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen Mitglied sein können.
- 6) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein in ökumenischer Offenheit als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) des Vereins können katholische Christen und getaufte Christen nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Mitglied des Vereins kann nur der werden, der die Aufnahmekriterien der Statuten (§ 3) der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg erfüllt. Ordentliches (oder Voll-) Mitglied wird man in einem mehrstufigen Aufnahmeverfahren gemäß der Statuten der Gemeinschaft.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt aus der Gemeinschaft entsprechend den Statuten, der zum Ausschluss aus dem Verein führt,
 - c. durch den Ausschluss aus der Gemeinschaft entsprechend den Statuten, der zum Ausschluss aus dem Verein führt.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands aus der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V. ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen den Geist des Evangeliums oder die Ziele der Gemeinschaft verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Gemeinschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der geistliche Beirat
- c. der Rat
- d. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit dem Leitungsteam der Gemeinschaft und umfasst fünf Personen, darunter einen katholischen Gesamtleiter/eine Gesamtleiterin als Vorsitzende/n. Der Vor-

- stand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Einzelheiten zur Wahl der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Wahlordnung der Gemeinschaft. Die Bestellung des/der Vorsitzenden des Vorstands (Gesamtleiter/in der Gemeinschaft) bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen fünf Vorstandsmitgliedern vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
 - 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Aufstellen der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellung eines Jahresabschlusses,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Führung der laufenden Geschäfte,
 - h. Abschluss, Änderungen und Beendigungen der Anstellungsverträge, soweit sie nicht den Vorstand betreffen,
 - i. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung.
 - 5) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden (Gesamtleiter/Gesamtleiterin), im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden (Gesamtleiter/Gesamtleiterin) nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
 - 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.

Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 ff.

- 7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Jugendliche und Erwachsene aus den Vereinseinrichtungen sowie erfahrene Mitglieder als Gäste einladen.
- 8) Von allen Sitzungen und den gefassten Beschlüssen werden Protokolle von einem Vorstandsmitglied angefertigt, das vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9) Angestellte des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands können ehren- und hauptamtlich tätig sein. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.

§ 9

Amtdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Bei Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtdauer des Vorstands zu wählen.

§ 10

Geistlicher Beirat

- 1) Der geistliche Beirat ist ein Priester oder ein Seelsorger (m/w), der von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- 2) Aufgabe des geistlichen Beirats ist die spirituelle Begleitung und Beratung des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3) Der geistliche Beirat kann bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Rat

- 1) Der Rat ist identisch mit dem Rat der Gemeinschaft. Der Rat besteht aus Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen, Ortsgruppenleitern/Ortsgruppenleiterinnen, Leiter/Leiterinnen der Jugend- und Kinderarbeit und Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen.
- 2) Er berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
- 3) Die Mitglieder des Rats werden vom Vorstand berufen.
- 4) Der Rat beruft einen Wahlausschuss und begleitet den Ablauf der Wahl des Vorstands. Er ist insbesondere Ansprechpartner bei Problemen im Wahlablauf (siehe Wahlordnung).
- 5) Der Rat bestimmt zwei Mitglieder aus seiner Mitte, die die Arbeitsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließen und alle Belange, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, klären.
- 6) Er ist zuständig für die Ausarbeitung der Anstellungsverträge und Lohnänderungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitarbeitern des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäftsvorfälle des Vorstands mit dem Verein.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und für alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands gemäß den Regelungen der Statuten,
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan,
 - c. Bestellung der Kassenprüfer,
 - d. Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Jahresberichts,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie sich nicht im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bewegen,
 - g. Beschlussfassung über Anträge, die sich aus der Tagesordnung ergeben,
 - h. Genehmigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands,
 - i. Abwahl des Vorstands während der Wahlperiode,
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- 3) Gemäß § 11 Abs. 3 der Statuten gliedert sich die Wahl des Vorstands in die Wahl des Gesamtleiters/der Gesamtleiterin sowie die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Näheres ist in der Wahlordnung der Gemeinschaft geregelt.
- 4) Bei Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungsbeginn mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Der Freundeskreis kann zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, an der er mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder oder mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13 entsprechend.

§ 15 Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart

- 1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts wahr.
- 2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 - a. Die Wahl des geistlichen Beirats des Vereins.
 - b. Die Änderung der Satzung des Vereins.
- 3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- 4) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstands ist der Bischöflichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- 5) Die Auflösung des Vereins ist dem Bischof zeitnah anzuzeigen.
- 6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Aufgrund des ökumenischen Charakters der Gemeinschaft Immanuel kann der Verein als kirchlicher Dienstgeber in Abweichung von Art. 3 Abs. 2 GrO auch pastorale, katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben an nichtkatholische Dienstnehmer übertragen, sofern diese einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die kirchliche Jugendarbeit.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Januar 2020 geändert. Sie tritt nach der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die Satzung vom 14. Februar 2019 verliert somit ihre Gültigkeit.

BO-Nr. 415

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 26.02.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 6810 – 08.01.20

Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Satzungsänderung –

**(Neu: Berufsverband JugendreferentInnen in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart)**

Mit Schreiben vom 11. November 2019 beantragte der Vorstand des „Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24. September 2019 die Satzungsänderungen beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 24. September 2019 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß Ziff. 5 lit. b) Nr. 5 der derzeit gültigen Satzung des „Berufsverbandes der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 27. Dezember 2019 die Satzungsänderung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 25. März 2020

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Satzung des Berufsverbandes JugendreferentInnen der Diözese Rottenburg- Stuttgart

Präambel

Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben unterschiedliche Ausbildungshintergründe. Sie schließen sich im Berufsverband der Jugendreferentinnen/Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammen mit dem Ziel, das Berufsbild der/des Jugendreferentin/Jugendreferenten zu verdeutlichen. Im Rahmen der gemeinsamen Ziele (siehe Ziff. 2.) liefert der Berufsverband dazu Formulierungen und Kriterien.

1.

Name und Sitz

- 1.1 Der Berufsverband trägt den Namen „Berufsverband der JugendreferentInnen in der Diözese Rottenburg – Stuttgart“. Er ist ein nicht eingetragener Verein gemäß § 54 BGB.
- 1.2 Er hat seinen Sitz beim Wohnort des/der Vorsitzenden des Vorstands.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Zweck und Ziel des Berufsverbandes

Zweck des Berufsverbandes ist die Förderung der Berufsbildung. Der Berufsverband nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr. Die Ziele des Verbandes werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Mitarbeit bei der Förderung, Weiterentwicklung und Profilierung eines klaren Berufsbildes der Jugendreferentin/des Jugendreferenten auf allen kirchlichen Ebenen.
- b) Positive Darstellung des Berufsbildes in Kirche und Öffentlichkeit.
- c) Abbau von struktureller Ungleichheit in der professionellen Jugendarbeit.
- d) Gleichstellung des Jugendarbeitsbereiches mit anderen „Beschäftigten mit kirchlich geprägten Tätigkeiten“.
- e) Mitwirkung an einer attraktiven Personalentwicklung mit der Perspektive einer Bindung an den diözesanen Arbeitgeber.
- f) Berufsspezifische Beratung und Information.
- g) Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Anstellungsträger.
- h) Förderung von Kontakten und gegenseitigem Austausch.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Ausscheiden aus dem Verband, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Ansprüche aus Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen sind ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 a) Jugendreferent/innen auf Dekanatebene,
b) Jugendreferent/innen in anderer Trägerschaft,
c) Fachreferent/innen im bischöflichen Jugendamt,
d) Bildungsreferent/innen der Jugendverbände,
die nach der AVO-DRS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschäftigt sind, können Mitglieder werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 4.2 Die Aufnahme in den Berufsverband erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftlich dem Vorstand erklärten Austritt,
b) bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen,
c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Vor Vollzug ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen.
d) falls 4.1a)–4.1d) dieser Satzung nicht mehr auf die Person zutrifft.
e) In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft.
- 4.5 Die Mitglieder des Verbandes haften beschränkt mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

5. Organe des Berufsverbandes

Organe des Berufsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens einmal im Jahr. Sie wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Regel mit der Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den/die stell. Vorsitzende des Vorstands; er/sie leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes und grundsätzlich für alle Aufgaben des Verbandes zuständig. Im Rahmen dessen hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes.
b) Sie wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Wahl den Vorstand. Sie kann beschließen, dass der Vorstand durch Briefwahl aller Mitglieder gewählt wird.
c) Sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand. Sie beschließt Satzungsänderungen.
d) Sie kann Arbeitskreise (AK) zu bestimmten Themen des Berufsverbandes gründen.
e) Sie beschließt über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitglieds.
f) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- 6.3 Bei Satzungsänderungen ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gebunden. Sie fasst Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.5 Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zur Feststellung der Tagesordnung gestellt werden. Über diese Anträge kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.

- 6.6 Eine Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 50 % aller Mitglieder dem Vorstand gegenüber schriftlich verlangt wird.
- 6.7 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählende/n Protokollführer/in ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Es wird den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise übersandt.

7.

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (nach 4.1.a)–4.1.d)), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Fachpersonen in beratender Funktion hinzuziehen. Diesen kommt in den Sitzungen des Vorstands ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie den/die 1. und 2. Stellvertreter/in.
- 7.2 Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt.
- 7.3 Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist zeitnah für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 7.5 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Bei Verhinderung des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertritt der/die 2. stellvertretende Vorsitzende den Verband.
- 7.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Kassenführung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Umsetzung der Ziele des Berufsverbandes.

8.

Kirchliche Aufsicht

- 8.1 Der Verband steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- 8.2 Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
- Änderung der Satzung,
 - die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater des Verbandes, sofern ein solcher gewünscht wird.
- 8.3 Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung unaufgefordert vorzulegen.
- 8.4 Die Auflösung des Verbandes ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- 8.5 Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

9.

Auflösung des Verbandes

- 9.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Verbandes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Bei der letzten Mitgliederversammlung wird über die Verwendung des Verbandsvermögens entschieden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft zu, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

10.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

BO-Nr. 6810

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 08.01.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai 2020

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Vorallgäu St. Ulrich und Magnus* in Bodnegg, St. Gallus und Nikolaus in Grünkraut, St. Martin in Schlier und FilialKG Mariä Himmelfahrt in Unterankenreute
Biberach	St.Scholastika St. Urban* in Reinstetten, St. Kosmas und Damian in Gutenzell, St. Alban in Hürbel und Mariä Opferung in Laubach
Biberach	Bussen Mariä Unbefleckte Empfängnis* in Unlingen, St. Nikolaus in Dietelhofen, St. Ursula in Dieterskirch, St. Nikolaus in Göffingen, St. Vitus in Möhringen, St. Johannes Baptist in Offingen, St. Nikolaus in Sauggart, St. Ulrich in Uigendorf und St. Simon und Judas in Uttenweiler
Böblingen	Zur Hl. Dreifaltigkeit* in Sindelfingen, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen)
Calw	Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Calw	Obere Enz St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömburg
Friedrichshafen	Seegemeinden St. Martinus* in Langenargen, Mariä Himmelfahrt in Eriskirch, St. Gallus in Gatt nau, St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn, Zu Unserer Lieben Frau in Mariabrunn und St. Wendelinus in Oberdorf (mit der Option Pfarrer nach can. 517 § 1 CIC)
Friedrichshafen	Tett nang St. Gallus* in Tett nang
Heidenheim	Unteres Brenztal Heilig Geist* in Giengen, St. Vitus in Burgberg, Maria Königin in Hermaringen und Mariä Himmelfahrt in Sontheim an der Brenz
Ostalb	Virngrund St. Vitus* in Jagstzell, St. Jakobus in Hohenberg und Zur Schmerzhaften Mutter in Rosenberg
Ostalb	Leintal St. Georg* in Leinzell, St. Vitus in Heuchlingen, St. Sebastian in Schechingen und FilialKG Mariä Opferung in Horn
Rems-Murr	Fellbach St. Johannes Evangelist* in Fellbach, Christus König in Oeffingen und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmiden (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Regina in Fellbach)
Tuttlingen-Spaichingen	Konzenberg St. Gallus* in Wurmlingen, St. Georg in Rietheim-Weilheim und Mariä Himmelfahrt in Seitingen-Oberflacht
Tuttlingen-Spaichingen	Oberer Heuberg St. Martinus* in Böttingen, St. Jakobus Maior in Bubsheim, Mariä Himmelfahrt in Egesheim, St. Konrad in Mahlstetten, St. Nikolaus in Reichenbach am Heuberg und FilialKG St. Agatha in Königsheim

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Friedrichshafen	Seegemeinden St. Martinus* in Langenargen, Mariä Himmelfahrt in Eriskirch, St. Gallus in Gatt nau, St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn, Zu Unserer Lieben Frau in Mariabrunn und St. Wendelinus in Oberdorf (mit der Option Pfarrer nach can. 517 § 1 CIC)
Rottenburg	Tübingen St. Johannes Evangelist* in Tübingen, St. Pankratius in Bühl, St. Aegidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Petrus in Tübingen-Lust nau (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Vinko Paulski in Tübingen)
Stuttgart	Stuttgart-Neckar Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt und St. Peter in Stuttgart-Bad Cannstatt (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Martino in Stuttgart-Bad Cannstatt)

Kategorialstellen:

Klinikseelsorge in Tuttlingen

KJG-Geistlicher Leiter (50%) in Kombination mit Auf-
trag in der Gemeindepastoral (50%)

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Mitteilungen

Ordenstag 2021

Bischof Dr. Gebhard Fürst lädt die Angehörigen aller Ordensgemeinschaften, Institute des geweihten Lebens und Säkularinstitute zu einem Tag der Begegnung **am Samstag, 12. Juni 2021**, von 9:30–17:00 Uhr, nach Biberach ein.